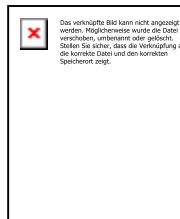


Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 3-1192/07-II

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag
Jugendhilfeausschuss

18.02.2008
23.01.2008

Einreicher: Landrat

Betr.: Jugendförderplan 2008 des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2008 des Landkreises Teltow-Fläming in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 18.11.2021

Giesecke

Sachverhalt:

Im Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG) wird der öffentliche Träger der Jugendhilfe im § 24 verpflichtet, jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 und 13 Achten Buch Sozialgesetzbuch einen Jugendförderplan zu erstellen.

Neben der Darstellung des Jugendhilfebedarfs und der dabei gesetzten Prioritäten sind die finanziellen Aufwendungen des Landkreises für diese Leistungsbereiche auszuweisen. Aufgezeigt werden sollen auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der Jugendhilfe sind.

Das Gesetz geht davon aus, dass dem Kreistag der Jugendförderplan zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt wird.